

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.04.2019

Geschäftszahl

Ra 2018/22/0287

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/22/0066 E 12. Dezember 2017 RS 1

Stammrechtssatz

Die Behebung und Zurückverweisung haben sowohl nach Abs. 3 als auch nach Abs. 4 des § 28 VwGVG 2014 nicht durch Erkenntnis, sondern mit Beschluss zu erfolgen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018220287.L00